



Satzung

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.2016)

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 01. März 1916 in Frankfurt am Main gegründete Verein führt den Namen „Sportvereinigung Kickers 1916 e.V.“ (Kurzform: SPVGG Kickers 1916).
2. Der Sitz des Vereins ist Bertramswiese 3, 60320 Frankfurt am Main.
3. Der Verein wurde am 30. März 1966 unter dem Aktenzeichen 4496 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck — Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a. Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
 - b. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied des:
 - a. Landesportbundes Hessen e.V.
 - b. des zuständigen Landesfachverbandes
 - c. des zuständigen Spitzenverbandes.
3. Die Spvgg Kickers 1916 mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinnedes Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mitglieder ihrer Organisation arbeiten ehrenamtlich.
 - a. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - c. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.



Satzung

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.2016)

§3

Farben, Wahrzeichen

1. Die Farben des Vereins sind „grün-weiß“.
2. Das Wahrzeichen des Vereins ist ein schildförmiges, grün/weißes Emblem, senkrecht grün/weiß gestreift. Der Vereinsname „Spvgg Kickers“ ist im oberen Teil waagrecht eingetragen. Das Vereinsgründungsjahr „1916“ ist in der Mitte innerhalb eines Kreises eingefügt.

§4

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. Kinder und Jugendliche,
 - c. Ehrenmitglieder.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem Aufnahmeantrag zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Antrag Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung nur eines Elternteils genügt.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und der eventuellen Abteilungsbeiträge. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
4. Satzung und Ordnung des Vereins werden bei Aufnahme ausgehändigt.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Antragsrecht. Sie sind in den Vorstand wählbar. Die Kinder und Jugendlichen besitzen in der Mitgliederversammlung weder Stimm- noch Wahlrecht. Ihre Belange sind in der Jugendordnung bzw. werden in der Jugendversammlung (siehe § 14) geregelt.
2. Im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins haben alle Mitglieder das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen zu benutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben das Vereinseigentum schonend zu behandeln.



Satzung

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.2016)

Für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, haften sie. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich — auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten — nur, soweit er durch Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund Hessen gedeckt ist. Das Benutzen des Freizeitgeländes des Vereins geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

§6

Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muß die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt auf Vorschlag der Erweiterten Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im voraus per Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen.
4. Aufnahmegelder, Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen sowie Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand und Mahngelder setzt der Vorstand fest.
5. Beitragszahlungen können auf Antrag vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
6. Rückständige Beiträge können nach einmaliger Mahnung beigetrieben werden.

§7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Todes des Mitgliedes,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichen aus der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluß aus dem Verein,
 - e. mit der Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich, wobei eine Frist von 3 Monaten einzuhalten ist. Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr. Die Austrittserklärung muß mit eingeschriebenem Brief erfolgen.



Satzung

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.2016)

3. Ein Mitglied kann durch den Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat. Dies schließt die Beitreibung des rückständigen Mitgliedsbeitrages auf dem Rechtsweg nicht aus.
4. Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhalten hat, wird vom Erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder für den Ausschluß zustimmen.
5. **Ausschlussgründe.**
 - a. schwerer Verstoß gegen die Satzung des Vereins,
 - b. Nichtbefolgung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins,
 - c. vereinschädigendes und/oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb des Vereins.
 - d. Der Ausschluß ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Erhebt es innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch, muß der Erweiterte Vorstand nach mündlichem Gehör erneut über den Ausschluß beraten. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr wieder aufgenommen werden.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Das bei dem Ausgeschiedenen in Verwahrung befindliche Vereinsigentum ist unverzüglich an den Erweiterten Vorstand zurückzugeben.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Erweiterte Vorstand,
4. die Vereinsjugendversammlung,
5. die Abteilungsleiterversammlung,
6. die Abteilungsleiter.



Satzung

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.2016)

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich innerhalb der ersten 3 Monate einzuberufen.
2. Zwischen Einberufung (Einladung) und Termin einer Mitgliederversammlung muß mindestens eine Frist von 4 Wochen liegen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung.
3. Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie muß folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Abteilungsleiter
 - c. Bericht des Kassierers
 - d. Bericht des Kassenprüfers
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahlen und Bestätigungen
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h. Verschiedenes.
4. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen; sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder schriftlich bei ihm beantragt wird oder wenn es der Erweiterte Vorstand beschließt. Die Einberufung muß unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
6. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.
7. Über die in der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werden; zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden.



Satzung

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.2016)

§10

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme und Diskussion des Berichts des Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer.
2. Beschluß über Höhe von Beiträgen auf Antrag des Erweiterten Vorstandes
3. Beschluß der Satzungsänderungen
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des stellvertretenden Jugendleiters, des Jugendsprechers sowie der Abteilungsleiter Frauen und Senioren. Die Wahlen finden im zweijährigen Turnus statt.
6. Bestätigung des stellvertretenden Jugendleiters, des Jugendsprechers sowie der Abteilungsleiter Frauen und Senioren. Die Bestätigungen finden ebenfalls im zweijährigen Turnus statt.
7. Wahl der Kassenprüfer.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden auf Antrag des Erweiterten Vorstandes.

§11

Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
3. Stimm- und antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern kein Beitragsrückstand besteht. Als Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gilt die Anzahl der Eintragungen in der Anwesenheitsliste.
4. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen (Handzeichen), es sei denn, die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließt etwas anderes.
5. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist aus der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen; für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung.



Satzung

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.2016)

6. Die Wahlen des übrigen Vorstandes (§ 10 Ziff.5) leitet der gewählte 1. Vorsitzende.
7. Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
8. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder nach Ziff. 4 und 5 sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine offene Wahl ist und auch die Zustimmung des Kandidaten für die offene Wahl vorliegt.
9. Zur Wahl in den Vorstand ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich. Bei mehreren Bewerbern für ein Vorstandsamt genügt im 2. Wahlgang die relative Mehrheit zur Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. seinem Vertreter sowie gegebenenfalls vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§12

Vorstand und Erweiterter Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den 1. Kassierer, den 1. Schriftführer und den Jugendleiter vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird zum Erweiterten Vorstand ergänzt durch:
 - a. den 2. Schriftführer,
 - b. den 2. Kassierer,
 - c. die Abteilungsleiter Frauen und Senioren,
 - d. den stellvertretenden Jugendleiter,
 - e. den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher hat Stimmrecht im Erweiterten Vorstand, auch dann, wenn er kein ordentliches Mitglied ist.
3. Der 1. Vorsitzende bzw. sein Vertreter beruft den Vorstand oder den Erweiterten Vorstand ein, wobei der Vorstand mindestens einmal im Monat tagen sollte.
4. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder läuft bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Erweiterte Vorstand auf Antrag des Vereinsvorsitzenden ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben die in ihrer Verwahrung befindlichen Unterlagen (Vereinsgegenstände) unverzüglich dem Vorstand zu übergeben und unterliegen der Schweigepflicht.



Satzung

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.2016)

6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen sowie auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
7. Während der Dauer der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt an dessen Stelle einer der 2. Vorsitzenden.
8. Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Vereinsjugendversammlungen, Abteilungsversammlungen und Ausschuß-Sitzungen teilzunehmen.

§13

Aufgaben und Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung; Berichte in der Mitgliederversammlung; Anträge in der Mitgliederversammlung zur Festlegung von Beiträgen, zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenvorsitzenden.
 - b. Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen
 - c. Aufnahme von Mitgliedern; Ehrungen von Mitgliedern; Streichungen aus der Mitgliederliste.
 - d. Einziehen von Gebühren und Beiträgen; Vermögensverwaltung.
 - e. Bewilligung von Ausgaben
 - f. Abschluß und Kündigung von Verträgen.
2. Die Kassen- und Kontenführung obliegt dem 1. Kassierer.
3. Die Verteilung anderer Aufgabenbereiche wird vom Vorstand festgelegt. Innerhalb des Rahmens leiten die Mitglieder ihre Ressorts selbständig.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der 2. Vorsitzenden, anwesend sind.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
6. Der Erweiterte Vorstand beschließt ebenfalls mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a. Genehmigung der von den Abteilungsleitern aufzustellenden Übungsplänen
 - b. Genehmigung der vom Vergnügungsausschuß vorgeschlagenen Veranstaltungen



Satzung

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.2016)

- c. Besprechung und Koordinierung der Tagesordnungspunkte ca. 4 Wochen vor jeder Mitgliederversammlung
- 7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§14

Vereinsjugendversammlung

1. Der Vereinsjugendversammlung gehören alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 12. bis einschließlich 18. Lebensjahr an.
2. Die Vereinsjugendversammlung tritt alle 2 Jahre spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zusammen und wählt den Jugendleiter, dessen Stellvertreter, die ordentliche Mitglieder sein müssen, sowie den Jugendsprecher. Die Jugendversammlung schlägt der Mitgliederversammlung diese Personen zur Bestätigung vor und macht Vorschläge für die Jugendarbeit.
3. Die Vereinsjugend kann eine Jugendordnung beschließen; sie ist gültig, wenn oder soweit sie vom Erweiterten Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gebilligt wird. Er kann sie mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

§15

Abteilungsversammlung

1. Der Abteilungsversammlung gehören alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr an.
2. Die Abteilungsversammlung tritt alle 2 Jahre zusammen, spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie wählt den Abteilungsleiter bzw. dessen Vertreter und schlägt diese der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor. Die Abteilungsversammlung unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Abteilungsarbeit.
3. Die Abteilung kann eine Abteilungsordnung beschließen; sie ist gültig, wenn oder soweit sie vom Erweiterten Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gebilligt wird. Er kann sie mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise außer Kraft setzen.
4. Die Abteilungsversammlung kann finanzielle Sonderumlagen oder Sonderbeiträge bei ihren Mitgliedern erheben.



Satzung

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.2016)

§ 16

Kassenprüfer

- 1. Die von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Rechnungsprüfer haben die Belege, Bücher und Kasse des Vereins einmal im Kalenderjahr zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.**
- 2. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.**

§17

Ehrungen

- 1. Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins oder um die Förderung des Sports oder durch langjährige Mitgliedschaft besonders verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden. Hierbei werden Mitglieder mit mehr als 10jähriger Mitgliedschaft mit der silbernen Ehrennadel und solche mit mehr als 25jähriger Mitgliedschaft mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet.**
- 2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können nur auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden.**
- 3. Den aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedern können bei gleicher Verfahrensweise die Ehrungen wieder aberkannt werden.**
- 4. Von der Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden werden die sonstigen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds nicht berührt. Sie werden von der Beitragspflicht befreit.**



Satzung

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.2016)

§18

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Eine vom Vorstand beabsichtigte Änderung ist in vollem Wortlaut den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden oder im Falle der Verhinderung dessen Vertreter schriftlich unter Angabe des Wortlautes der beantragten Änderung zu übergeben. Die Einreichung eines solchen Antrages in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

§19

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen oder steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Sonstiges

Diese Satzung kann durch eine Geschäftsordnung erweitert werden, die vom Erweiterten Vorstand zu erarbeiten und zu beschließen ist.

Diese überarbeitete Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 30.09.2009

Der Vorstand

Frankfurt am Main, 29.01.2016